

Förderverein
Bodelschwingh-Gymnasium Herchen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bodelschwingh-Gymnasium Herchen e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 51570 Windeck-Herchen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Verein ist gemäß § 52 (2) S 1 Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Er dient zur Unterstützung der Schule in der Weise, dass die Lehrtätigkeit erleichtert und die Lern- und Anschauungsmöglichkeiten erhöht und gefördert werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung des Bodelschwingh-Gymnasiums Herchen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme beschließt der Vorstand abschließend.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IBAN und BIC, sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe dieser Daten erfolgt nur, soweit dies

rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

§ 4 Pflichten

1. Das Mitglied muss die Ziele des Vereins unterstützen, darf sie nicht gefährden und hat die Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten i. S. d. § 3 Abs. 3 unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Bevorzugtes Kommunikationsmittel des Vereins ist die Homepage der Schule (www.bgh-windeck.de).

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder Erlöschen,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss oder
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 30.06. oder 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn satzungswidriges Verhalten vorliegt. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Es ist berechtigt, die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses anzurufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand ein Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und durch Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck mit einem Link auf die vorläufige Tagesordnung auf der Homepage der Schule.

Anträge zur Tagesordnung können begründet bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt wird.

3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Person, die den Vorsitz inne hat.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfenden
 - c) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes

Alle zwei Jahre muss die Tagesordnung noch zusätzlich folgende Punkte enthalten:

- e) Wahl einer Person, die die Wahl leitet
- f) Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
- g) Wahl von zwei Kassenprüfenden und deren Stellvertretenden für jeweils zwei Jahre

§ 8 Leitung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich der Person, die den Vorsitz inne hat. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, auf Antrag durch Stimmzettel.

§ 9 Satzungsänderung

1. Zu Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Auflösung des Vereins betreffen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb eines Monats nach der Versammlung zu erstellen und von dem Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail auf Anforderung an foerdereverein@bghwindeck.de bekanntgegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder gefasste Beschlüsse sind innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. der Person, die den ersten Vorsitz inne hat
 - b. der Person, die den zweiten Vorsitz inne hat
 - c. der Person, die die Kasse führt
2. Weiterhin gehören dem Vorstand an:
 - a. eine schriftführende Person und bis zu 5 Beisitzende,
 - b. die jeweilige Person, die die Schule leitet und die Person, die den Vorsitz in der Schulpflegschaft inne hat als geborene Vorstandsmitglieder

Wiederwahl ist möglich.

3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) ist der zu 1. genannte geschäftsführende Vorstand. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung seine Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit betrauen.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben, Beauftragte zu benennen, welche nicht zwingend Vereinsmitglied sein müssen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist berechtigt, im Umlaufverfahren Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 12 Gewinnverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bodenschwingh-Gymnasium Herchen in 51570 Windeck-Herchen, oder falls dieses nicht mehr besteht, an eine weiterführende Schule im näheren Umkreis, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung und der Steuergesetze zu verwenden haben.